

Änderung des Gesellschaftsvertrags vor dem Hintergrund geänderter GO NRW und CSRD-Richtlinie

Arbeitsversion

Finale Version

Name Beteiligung: MNG Stromnetze GmbH & Co. KG (SNG)

Name Beteiligungsmanager: Anita Dietrich

Fassung des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags: 21./22.12.2016

Größenklasse nach HGB: Kleine Kapitalgesellschaft gem. § 267 a Abs. 1

Hinweise:

Kleine Kapitalgesellschaften haben gegenüber großen Kapitalgesellschaften Erleichterungen in der Rechnungslegung, insbesondere

- gliedern sie Bilanz verkürzt und können die GuV vereinfachen (§ 266 Abs. 1, § 276 HGB),
- müssen sie keinen Lagebericht aufstellen (§ 264 Abs. 1 HGB),
- besteht keine Pflicht zur Abschlussprüfung (§ 316 Abs. 1 HGB),
- müssen sie deutlich weniger Daten offenlegen (§ 326 Abs. 1 HGB),
- haben sie mehr Zeit für Aufstellung und Feststellung des JA (§ 264 Abs. 1 HGB und § 42a GmbHG).

Änderungsbedarfe:

	ja	nein
1. Beseitigung der Vorgabe zur Bilanzierung wie eine große Kapitalgesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	
2. Korrektur ungültiger Verweise	<input checked="" type="checkbox"/>	
3. Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben >> <i>Anm.: Nein, d. h., die SNG soll weiterhin geprüft werden</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Erstellung des Lageberichts nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben >> <i>Anm.: Nein, d. h., die SNG soll weiterhin einen Lagebericht erstellen</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5. Erstellung des Anhangs nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Fristen nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Die Formulierungen des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags sollen weitestgehend erhalten bleiben. >> <i>Anm.: Das ist im Folgenden unterstellt.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. <i>Sonstiges ... (bitte ergänzen)</i>	<input type="checkbox"/>	

Anmerkungen:

Hinweis: Weder die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) noch ein Verweis auf „große Kapitalgesellschaft“ werden im Gesellschaftsvertrag erwähnt. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet in Ziffer 10 „Jahresabschluss“ keinen Hinweis auf „Große Kapitalgesellschaften“ und muss daher in dem Punkt nicht angepasst werden. Anpassungen bei SNVG, MNG und MNVG sollen jedoch zum Anlass genommen werden auch hier notwendige Anpassungen wie folgt vorzunehmen:

Wortlaut des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags	Zielwortlaut
<p>Ziffer 3 Absatz 2:</p> <p>Kommanditisten sind</p> <p>3.2.1 die MN Münsterland Netzgesellschaft GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage von Euro 749.000 EUR,</p> <p>3.2.2. die innogy Netze Deutschland GmbH mit Sitz in Essen mit einer Kommanditeinlage in Euro 251.000 EUR,</p>	<p>Ziffer 3 Absatz 2:</p> <p>Kommanditistin ist</p> <p>3.2.1 die MN Münsterland Netzgesellschaft GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage von Euro 1.000.000 EUR,</p> <p>3.2.2. die innogy Netze Deutschland GmbH mit Sitz in Essen mit einer Kommanditeinlage in Euro 251.000 EUR,</p>
<p>Ziffer 6 Absatz 3.1:</p> <p>Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte;</p>	<p>Ziffer 6 Absatz 3.1:</p> <p>Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 10.000 EUR;</p> <p>Interne Erklärung mit RE: Grundsätzlich sind Grundstücke klassischer Beschlussgegenstand; so soll vermieden werden, dass „Hauptstandorte“ ohne Beschluss verkauft werden; um das Gremium jedoch nicht mit kleinen Trafostationen zu belasten, sollen nur Grundstücke mit bedeutender Werthaltigkeit „ab einem Wert von 10.000 Euro.“ beschlossen werden.</p>
<p>Ziffer 10 Absatz 10.1:</p> <p>Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von acht (8) Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen. Er muss den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen entsprechen.</p>	<p>Ziffer 10 Absatz 10.1:</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.</p> <p><i>>> Hinweis auf gesetzliche Pflicht, da Aufstellung gemäß HGB schon nach 6 Monaten erfolgen muss. Harmonisierung mit Vorschlag MNG</i></p>

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER MNG STROMNETZE GMBH & CO. KG

Firma, Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
- 1.2 Die Firma der Gesellschaft lautet MNG Stromnetze GmbH & Co. KG.
- 1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lüdinghausen.

2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau der örtlichen Stromverteilnetze in den Kommunen Lüdinghausen, Billerbeck, Havixbeck, Olfen, Nordkirchen, Ascheberg, Rosendahl und Senden.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen.

3 Gesellschafter, Einlagen, Gesellschafterpflichten

- 3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin - Komplementärin - ist die MNG Stromnetze Verwaltungs GmbH mit Sitz in Lüdinghausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüdinghausen unter HRB15441. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 3.2 Kommanditisten sind
 - 3.2.1 die MN Münsterland Netzgesellschaft GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage von Euro 749.000 EUR,
 - 3.2.2 die innogy Netze Deutschland GmbH mit Sitz in Essen mit einer Kommanditeinlage von Euro 251.000 EUR,
- 3.3 Die im Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Hafteinlage der Kommanditisten beträgt 1.000.000 Euro .
- 3.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, die gemäß den Regelungen des Konsortialvertrages für die Finanzierung der Gesellschaft notwendigen Beträge fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

4 Gesellschafterkonten

Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:

Kapitalkonto I,

Kapitalkonto II,

Verrechnungskonto

Verlustvortragskonto

Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.

- 4.1 Auf dem Kapitalkonto I wird der Anteil des jeweiligen Kommanditisten an der Hafteinlage gebucht. Es gibt die Höhe der Beteiligung an Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder und ist maßgeblich für die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. am Jahresfehlbetrag, das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
- 4.2 Auf dem Kapitalkonto II als Unterkonto zum Kapitalkonto I wird die über die Hafteinlage des jeweiligen Kommanditisten hinausgehende Einlage gebucht. Verlustanteile mindern das Kapitalkonto II, dessen Saldo durch Verlustbuchung jedoch nicht negativ werden kann (vgl. Ziffer 4.4). Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
- 4.3 Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Tätigkeitsvergütungen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr einschließlich sonstiger Entnahmen zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll und Haben nach der Zinsstaffelmethode mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden taggenau berechnet.
- 4.4 Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht, soweit sich bei Verbuchung auf dem Kapitalkonto II ein negativer Saldo ergeben oder sich erhöhen würde. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich des Verlustvortragskontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit dreiviertel Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapital-

anteile umgebucht werden. Das Verlustvortragskonto ist ein Unterkonto der Kapitalkonten I und II.

- 4.5 Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen nicht zur Entnahme bestimmten Gewinnanteile oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit dreiviertel Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- 4.6 Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach Ziffer 6.5 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

5 Dauer, Geschäftsjahr

- 5.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit Gründung der Gesellschaft.

6 Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist im Verhältnis zur MNG Stromnetze GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind im Verhältnis zur MNG Stromnetze GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.2 Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- 6.3 Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Einzelfall nicht über den Bereich des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen:

6.3.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte;

6.3.2 Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in wesentlichen Teilen; Liquidation der Gesellschaft;

6.3.3 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften einschließlich des Abschlusses von Joint-Venture-Abkommen sowie die Durchführung von Maßnahmen nach dem UmwG;

6.3.4 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Netzpacht-, Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahme- oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 291 ff. AktG) entsprechen.

6.3.5 Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien;

6.3.6 Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen oder sonstigen betrieblichen Versorgungszusagen sowie Einführung oder Änderung anderer freiwilliger betrieblicher Fürsorgeeinrichtungen;

6.3.7 Abschluss oder Änderung von Miet-, Pacht- (mit Ausnahme der Netzpacht) oder Leasingverträgen mit einem jährlichen Aufwand von mehr als Euro 25.000;

6.3.8 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder ähnlichen Rechten;

6.3.9 Vereinbarungen mit Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind;

6.3.10 Übereignung des von RWE eingebrachten Stromverteilnetzes im Falle einer Strom-Konzessionsvergabe an Dritte; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Gesellschaft zur Übereignung des Stromverteilnetzes gesetzlich verpflichtet ist;

6.3.11 alle Maßnahmen, für die sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung durch einen zu fassenden Gesellschafterbeschluss ausdrücklich vorbehält;

6.3.12 Feststellung des Jahresabschlusses.

- 6.4** Die Komplementärin erstellt alljährlich für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich Finanz- und Investitionsplan und legt diesen möglichst drei Monate, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, den Gesellschaftern vor. Der Wirtschaftsplan sowie etwaige Änderungen bzw. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 75 % der Stimmen. Ab dem 01.01.2023 ist bezüglich des Wirtschaftsplanes (einschließlich eventueller Änderungen oder Abweichungen) eine einfache Mehrheit ausreichend.
- 6.5 Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher durch die Geschäftsführung veranlasster Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Sie erhält für ihre Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin ferner eine Vergütung von Euro 2.500 p. a., die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zahlbar ist.
- 6.6 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch die Regelungen in dieser Ziffer 6 weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

7 Beschlüsse der Gesellschafter

- 7.1 Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 7.2 Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht. Sofern ein Gesellschafterbeschluss durch fernmündliche Stimmabgabe gefasst wird, ist hierüber von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen, welche den gefassten Gesellschafterbeschluss mit seinem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von der Komplementärin zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.
- 7.3 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse über die in
- a) Ziffern 6.3.1 bis 6.3.4,
 - b) Ziffern 6.3.10 und 6.3.11 sowie
 - c) Ziffer 8.2.4
- genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

- 7.4 Den Gesellschaftern gewähren je 1 Euro des eingezahlten Kommanditkapitals eine Stimme. Die Komplementärin hat unabhängig von ihrer Kapitalbeteiligung keine Stimmen. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

8 Gesellschafterversammlung

- 8.1 Gesellschafterversammlungen sind mindestens zweimal im Jahr, innerhalb der ersten sechs Monate und im vierten Quartal eines Geschäftsjahres, abzuhalten.
- 8.2 In der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung soll Beschluss gefasst werden über:
- 8.2.1 die Berichterstattung der Komplementärin über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kenntnisnahme),
 - 8.2.2 die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 8.2.3 die Ergebnisverwendung,
 - 8.2.4 die Entlastung der Geschäftsführung.
- 8.3 Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich per einfachem Brief, E-Mail oder Telefax an die letzte bekannte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse bzw. Telefaxnummer der Gesellschafter einberufen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei (2) Wochen, der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Gesellschafterversammlungen finden in Lüdinghausen statt, sofern sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich auf einen anderen Ort einigen.
- 8.4 Die Komplementärin hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist. Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der in ihr zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.
- 8.5 Folgt die Geschäftsführung dem in vorstehender Ziffer 8.4 bezeichneten Einberufungsverlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrages oder ist die Einladung fehlerhaft oder gibt sie die benannten Gegenstände falsch oder unvollständig wieder, so sind die Antragsteller berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst zu veranlassen. Die Regelungen über die Art und Weise der Einberufung finden entsprechende Anwendung.
-

9 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- 9.1 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein von der MN Münsterland Netzgesellschaft GmbH & Co. KG entsandter Vertreter.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens achtzig (80) % der Stimmen besitzen. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9.3 Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.
- 9.4 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von allen Geschäftsführern der Komplementärin zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.

10 Jahresabschluss

- 10.1 Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von acht (8) Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen. Er muss den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen entsprechen.
- 10.2 Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.
- 10.3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahres-

abschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern mindestens zwei (2) Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.

- 10.4** Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der IHK Münster auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von vierzehn (14) Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen.
- 10.5** Das Recht der Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, bleibt unberührt.

11 Ergebnisverteilung

- 11.1** Der Gewinn und Verlust, der sich nach Abzug der Zinsen der Gesellschafterkonten, der Vorabvergütung der Komplementärin und von Verlustvorträgen - sei es auch nur rechnerisch - ergibt, ist auf die Gesellschafter entsprechend ihrem eingezahlten Festkapital (= Kapitalkonto I) zu verteilen.
- 11.2** Die Einstellung eines anteiligen Betrages des Ergebnisses auf das gemeinsame Rücklagekonto bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75%.
- 11.3** Die Kommanditisten werden mit ihren Verlustanteilen belastet, auch soweit diese ihre Hafteinlage übersteigen. Eine Pflicht der Kommanditisten zur Nachzahlung besteht nicht, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung (s. Ziffer 4.4).

12 Ergebnisverwendung, Entnahmen

- 12.1** Die Gesellschafter können die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem Verrechnungskonto jeweils nach Ankündigung mit einer Frist von zwei (2) Wochen verlangen.
- 12.2** Unterjährig können die Gesellschafter zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeweils 25% ihres Anteils an dem für das laufende Geschäftsjahr zu erwartenden (Jahres-) Gewinn der Gesellschaft (nach Gewerbesteuer) als Vorabgewinn entnehmen. Der zu erwartende (Jahres-) Gewinn der Gesellschaft (nach Gewerbesteuer) ist auf der Grundlage des für das betreffende Geschäftsjahr verabschiedeten Wirtschaftsplans gemäß Ziffer 11 zu ermitteln. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird jedem Kommanditisten rechtzeitig den von ihm in dem jeweiligen Quartal entnehmbaren (Höchst-

)Betrag mitteilen. Abweichend von Ziffer 12.1 hat jeder Gesellschafter für den Vorabgewinn einen sofortigen Auszahlungsanspruch. Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die erforderliche Liquidität entsprechend zur Verfügung steht. Eine Fremdkapitalaufnahme für Entnahmen wird dabei ausgeschlossen. Entnahmen werden insoweit auf die in der Gesellschaft zum jeweiligen Entnahmezeitpunkt gem. Satz 1 vorhandene Liquidität begrenzt, dass aus der vorhandenen Liquidität nach Abzug des operativen Aufwands zunächst die Entnahmen bedient werden und dann die Investitionen. Sollte die Liquidität für die vollständige Bedienung der Investitionen nicht ausreichen, wird entsprechend mit Fremdkapital finanziert. Die Entnahmen sind auf dem Verrechnungskonto des jeweiligen Gesellschafters zu verbuchen. Soweit das Verrechnungskonto eines Gesellschafters infolge einer unterjährigen Entnahme gemäß dieser Ziffer 12.2 negativ wird, fallen keine Zinsen an. Die unterjährigen Entnahmen werden im Rahmen der Ergebnisverteilung (Ziffer 11.1) berücksichtigt. Übersteigen die unterjährigen Entnahmen eines Kommanditisten den auf ihn entfallenden Anteil am Jahresergebnis der Gesellschaft (nach Gewerbesteuer), so hat er den Betrag der Überentnahme unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses an die Gesellschaft zurückzuzahlen. Auf die Entnahme des Vorabgewinns finden die Regelungen der Ziffer 4.3 keine Anwendung.

12.3 Auszahlungen vom Verrechnungskonto können abweichend von Ziffer 12.2 von den Gesellschaftern nur dann verlangt werden, wenn dieses Verrechnungskonto ein Guthaben zugunsten des jeweiligen Gesellschafters aufweist. Weitere Entnahmen oder Beschränkungen des Entnahmerechts sind nur aufgrund eines in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlusses möglich.

13 **Ausgleich von Steuern**

13.1 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer (inkl. steuerlichen Nebenleistungen), die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder vorbehaltlich Satz 3 [*gewerbesteuerliche Verlustvorträge; Zinsvorträge*] durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Wird die Belastung oder Entlas-

tung durch einen mittelbaren Gesellschafter verursacht, so gilt sie als durch den unmittelbaren Gesellschafter verursacht. Nicht als gewerbsteuerliche Mehrbelastung gilt der vollständige oder anteilige Untergang eines gewerbsteuerlichen Verlustvortrags oder Zinsvortrags gem. § 4h Abs. 5 EStG aufgrund des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Verringerung seiner Beteiligungsquote (z.B. gem. § 10a GewStG). Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (z. B. Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet. Haben mehrere Gesellschafter zu der Entstehung einer Steuer oder Abgabe nach Satz 4 beigetragen (z. B. im Rahmen eines schädlichen Gesellschafterwechsels i.S.d. § 1 Abs. 2a GrEStG), haben die Gesellschafter die Gesellschaft entsprechend ihres Anteils an der Entstehung der Steuer zu entlasten. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gem. Satz 1.

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

13.2 Die abweichende Gewinnverteilung gem. Ziff. 13.1 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Angaben, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Angaben berichtigt werden, wird der zunächst vorgenommene Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Ausgleichsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 30.06 des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

13.3 Soweit sich die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrages der Gesellschaft auf das Ergebnis der Gesellschaft nicht auswirkt (z.B. im Fall des Be- oder Entstehens von gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen) findet die

Berücksichtigung des Ausgleichs erst und nur insoweit für das Wirtschaftsjahr statt, in dem sich die Belastung oder Entlastung tatsächlich auf das Ergebnis der Gesellschaft auswirkt. Die von den einzelnen Gesellschaftern verursachten gewerbesteuerlichen Vor- und Nachteile, die nach dem vorstehenden Satz noch nicht ausgeglichen wurden, werden im Rahmen einer sog. Schattenrechnung verursachungsgerecht festgehalten und berücksichtigt, sobald sie sich auf das Ergebnis der Gesellschaft ausgewirkt haben (latente Ausgleichs).

14 Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

14.1 Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen - einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes - ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen erforderlich. Ohne einen solchen Beschluss ist die Übertragung bzw. Belastung unwirksam.

14.2 Abweichend von vorstehender Ziffer bedarf die Übertragung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen auf mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder auf andere Gesellschafter nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

15 Andienungspflichten

15.1 Für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Übertragung eines Kommanditanteils oder eines Teils hiervon — einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes — durch einen Kommanditisten ist der veräußerungswillige Kommanditist verpflichtet, diesen Kommanditanteil oder den zu veräußernden Teil eines Kommanditanteils den anderen Kommanditisten zum Erwerb anzubieten.

15.2 Abweichend von vorstehender Ziffer bedarf die Übertragung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen auf mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder auf andere Gesellschafter keiner vorherigen Andienung gegenüber den anderen Kommanditisten.

15.3 Der Andienungsverpflichtete hat dem oder den Andienungsberechtigten die genauen Konditionen des Erwerbs mit Ausnahme des Kaufpreises, der sich gemäß Ziffer 15.5 berechnet, schriftlich mitzuteilen. Das Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang des Andienungsschrei-

bens und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden.

15.4 Ein Andienungsberechtigter kann sein Erwerbsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Ziffer 15.1 zustehenden Erwerbsrechtes ausüben. Eine anderweitige Annahmeerklärung ist unwirksam.

15.5 Der Kaufpreis für den zu veräußernden Kommanditanteil richtet sich nach dem Unternehmenswert. Dieser wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 vom 2. April 2008) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten.

Zur Bestimmung des Unternehmenswertes ist — sofern sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Annahmeerklärung durch den erwerbsberechtigten Kommanditisten einvernehmlich auf den Kaufpreis einigen — ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Münster bestimmt. Die Kaufpreisbestimmung durch den Sachverständigen hat sich an den Bestimmungen dieser Ziffer 15.5 auszurichten und ist für die Parteien bindend. Es gilt jedoch § 319 BGB entsprechend.

15.6 Sofern die Erwerbsberechtigten nicht oder nicht fristgemäß von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, ist der andienungsverpflichtete Kommanditist berechtigt, seinen Kommanditanteil oder einen Teil des Kommanditanteils innerhalb eines Jahres nach Zugang des Andienungsschreibens zu den gleichen oder wirtschaftlich für ihn günstigeren Konditionen an einen Dritten zu veräußern. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß vorstehender Ziffer 14 für die Abtretung erforderliche Zustimmung im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

16 Kündigung

16.1 Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres alle fünf Jahre, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2033, gekündigt werden.

16.2 Abweichend von vorstehendem Absatz kann die Gesellschaft von jedem Gesellschafter gemäß § 723 Abs. 1 S. 2 BGB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft nicht mehr möglich ist.

16.3 Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erklären.

16.4 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt.

17 Geheimhaltung

17.1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist die Mitteilung gegenüber Ratsmitgliedern sowie öffentlichen Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sowie in Amtsverfahren.

17.2 Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

18 Ausschließung von Gesellschaftern

18.1 Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

18.1.1 in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder durch sein Verbleiben in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre, oder

18.1.2 ein Gesellschaftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird.

18.2 Die Ausschließung erfolgt in den Fällen von Absatz 1 aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, für welchen dem betroffenen Gesellschafter das Stimmrecht nicht zusteht. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von dem Komplementär oder falls dieser ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen durch Beschluss bestellten Vertreter durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

- 18.3** Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- 18.4** Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in Ziffer 18.3 vorgesehene Vergütung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber des Kommanditanteils geschuldet; die Gesellschaft haftet für die Zahlung wie ein Bürge. Für die Zahlungsmodalitäten der Vergütung und die Verzinsung der Vergütung gelten die Regelungen in Ziffer 19 entsprechend, wobei anstelle des Zeitpunkts der Feststellung des Ausschließungsbeschlusses der Tag der wirksamen Abtretung des Geschäftsanteils tritt. Ziffer 15 findet in diesem Fall keine Anwendung. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung ist die Komplementärin bereits hiermit durch sämtliche Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.
- 18.5** Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.
- 18.6** Beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß vorstehender Ziffer 18.4 die anteilige Abtretung des Kommanditanteils an sämtliche verbleibenden Kommanditisten, so sind diese verpflichtet, den anteiligen Kommanditanteil zu erwerben. Die Aufteilung des zu übertragenden Kommanditanteils auf die verbleibenden Kommanditisten erfolgt im prozentualen Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

19 Auseinandersetzung, Abfindung

- 19.1** Ein Gesellschafter, der - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

- 19.2** Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- 19.3** Das dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Unternehmenswert. Der Unternehmenswert wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 vom 02. April 2008) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten.
- 19.4** Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist durch die Komplementärin innerhalb von zwei Monaten aufzustellen, nachdem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- 19.5** Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf (5) gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens aufgestellt ist und der ausgeschiedene Gesellschafter sie anerkannt hat. Die weiteren vier Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuführen. Ein etwaiges Schuldsaldo des Ausscheidenden ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens auszugleichen.
- 19.6** Der jeweils noch nicht ausgezahlte Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe von zwei (2) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten auszuführen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.
- 19.7** Der ausscheidende Gesellschafter kann - wenn und soweit er persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen wird - eine Befreiung von den Gesellschaftsschulden verlangen. Ein ausscheidender Gesellschafter hat nur dann Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben, wenn er aus wichtigem Grunde gekündigt hat, weil ihm die Fortsetzung der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten ist.

20 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 20.1** Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- 20.2** Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin.

20.3 Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Kommanditkapital zu verteilen. Guthaben und Negativbeträge auf dem Verrechnungs- und Rücklagenkonto sind vorab gesondert auszugleichen.

21 Informationsrecht

21.1 Jeder Gesellschafter kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.

21.2 Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

22.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

22.3 Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind, sowie unverzüglich jede Änderung der Adresse. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter untereinander sind an die nach dem vorstehenden zuletzt angegebene Adresse zu richten.